

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Informatik 2005
an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO M-IN)**

Vom 12. Juli 2005

(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 25)

geändert durch Satzung vom

07. August 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2009 lfd. Nr. 32)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 07. August 2009

Rechtsänderungen, die am 01. Oktober 2009 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau". Rechtsänderungen, die außer Kraft treten, sind „blau durchgestrichen“.

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs.1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 Abs.3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV), zuletzt geändert durch 2. Änderungsverordnung vom 19.10.2004 (GVBl S. 409), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Informatik ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf dem Bachelorstudiengang Informatik auf. Er ist Technologie-orientiert und deckt zentrale Gebiete der Informationstechnik unter besonderer Berücksichtigung verteilter und vernetzter Systeme ab. Er qualifiziert die Studierenden für das Tätigkeitsfeld der angewandten und praktischen Informatik und legt dabei besonderen Wert auf die Verbreiterung der theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen.
- (2) Durch Schwerpunktbildung bei der Wahl der Fächer können die Studierenden ihr Fachwissen in den vorgegebenen Grenzen in einem Spezialgebiet vertiefen.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Informatik sind
 - a. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Informatik mit 210 Leistungspunkten an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg mit einem Durchschnitt von mindestens „befriedigend“ in den Endnoten der Fächer „Mathematik III (Statistik)“, „Algorithmen und Datenstrukturen“, „Betriebssysteme“, „Datenbanken“, „Rechnernetze“, „Rechnersysteme“, „IT-Anwendungen“ und „Softwarearchitektur“ und der Note „gut“ oder besser in mindestens 4 der genannten Fächer

oder

- b. der Nachweis entsprechender Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Studium an einer Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission; im Zweifelsfall kann von der Prüfungskommission oder einem von ihr bestellten Vertreter ein Gespräch mit dem Bewerber geführt werden.
- (2) Ist die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchst. b) nicht in vollem Umfang gegeben, so kann die Immatrikulation unter Auflagen zur Nachqualifikation erfolgen, die bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der ersten 3 Fachsemester erfolgreich abgeleistet werden müssen. Über die Auflagen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Der Studiengang umfasst drei Semester. Die beiden ersten Semester beinhalten die theoretische Ausbildung. Das dritte Semester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die im Interesse einer raschen Praxiseingliederung der Studierenden vorwiegend im Rahmen eines Projektes mit einem Partner aus Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung angefertigt werden soll.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte werden in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Studienplan festgelegt. [Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.](#)

§ 5

Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Fächern in der deutschen Sprache abgehalten, soweit nicht der Studienplan eine andere Regelung trifft.

§ 6

Studienplan

- (1) Der Fachbereichsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Satzung ist. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das diese Regelungen erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Fächer
 3. die Zuordnung von Fächern zu den Fächergruppen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung
 4. die Art und Dauer der einzelnen Prüfungen je Fach
 5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche im Studienplan genannten Fächer, die nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung genannt sind, tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Masterarbeit

In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden. Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 45 Leistungspunkte erreicht hat. Themen werden von den Professoren des Fachbereiches ausgegeben. Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in einer Fremdsprache verfasst werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

§ 8 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht hat.

§ 9 Prüfungsgesamtnote

~~Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Masterarbeit und der Gesamtnote aller im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern gebildet; die Note der Masterarbeit wird dabei mit 1/3, die Gesamtnote der Endnoten mit 2/3 gewichtet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Die Gesamtnote aller im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern wird als arithmetisches Mittel der gewichteten Einzelnoten, abgerundet auf eine Stelle nach dem Komma, errechnet. Das Gewicht der einzelnen Endnote richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte dieses Faches.~~

Prüfungsgesamtergebnis

Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus der Note der Masterarbeit und der Gesamtnote aller im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern gebildet; die Note der Masterarbeit wird dabei mit 1/3, die Gesamtnote der Endnoten mit 2/3 gewichtet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Die Gesamtnote aller im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern wird als arithmetisches Mittel der gewichteten Einzelnoten, abgerundet auf eine Stelle nach dem Komma, errechnet. Das Gewicht der einzelnen Einzelnote richtet sich nach der Anzahl der Leistungspunkte dieses Faches.

§ 10 Prüfungskommission

Für die Prüfungen des Masterstudienganges wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem Vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern besteht.

§ 11 Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, [welches im Studienbüro eingesehen werden kann](#), ausgestellt, das auch die Leistungspunkte der einzelnen Fächer enthält.
- (2) Im Masterprüfungszeugnis werden den Fachendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M. Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, [welches im Studienbüro eingesehen werden kann](#), ausgestellt.
- (3) Die englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs lautet „Computer Science“.

§ 13 Anwendung sonstiger Prüfungsbestimmungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686; BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) finden in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen des § 40 RaPO entsprechend Anwendung. Die Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 17.02.2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg Nr. 13/2005, www.fh-nuernberg.de; BayRS 221041.0553-WFK) findet in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Studium nach dem Sommersemester 2004 beginnen. Studierende des Masterstudiengangs Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Für Studierende des Masterstudiengangs Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, für die die vorliegende Ordnung nicht gilt, ist weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 14. Juli 2003 gültig; ansonsten tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Juli 2003 zum 30. September 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 27.04.2004 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 05.10.2004, Nr. XI/3-H 3444.NÜ.10-11/30 926.

Nürnberg, 12. Juli 2005

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 13.07.2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.07.2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.07.2005.

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Ifd. Nr.	Fächer/Fächergruppen/Masterarbeit	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweise		Leistungspunkte
				Art u. Dauer in Min.	Zulass.voraus.	
1	Englisch/Deutsch ⁽²⁾	4	SU, Ü	(3)		4
2	Fächergruppe Theoretische Informatik ⁽¹⁾	≥ 12	SU, Ü, S	(3)		(4)
3	Fächergruppe Kommunikation und IT-Infrastrukturen ⁽¹⁾	≥ 4	SU, Ü, Pr, S	(3)		(4)
4	Fächergruppe Software Engineering und Software-Architekturen ⁽¹⁾	≥ 4	SU, Ü, Pr, S	(3)		(4)
5	Fächergruppe Internet und digitale Medien ⁽¹⁾	≥ 4	SU, Ü, Pr, S	(3)		(4)
6	Fächergruppe Technische Informatik und Automatisierungslösungen ⁽¹⁾	≥ 4	SU, Ü, Pr, S	(3)		(4)
7	Sonstige fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer ⁽¹⁾	≥ 0	SU, Ü, Pr, S	(3)		(4)
8	IT-Projekt	4	SU, Pr, S	StA, Ref		6
9	Masterarbeit					30
10	Gesamtsumme	48				90

- (1) Die Fächer der einzelnen Wahlpflichtfächergruppen (Nr. 2 – 7) werden im Studienplan festgelegt. Insgesamt sind aus allen Wahlpflichtfächergruppen spätestens zum Anfang des dritten Fachsemesters Fächer im Umfang von mindestens 40 SWS zu wählen, davon aus jeder der Wahlpflichtfächergruppen die in der Tabelle festgelegte Mindestanzahl. Jedes Fach kann dabei nur einmal angerechnet werden. Wird die Wahl nicht vorgenommen, so teilt die Prüfungskommission oder ein von ihr Beauftragter die Fächer zu. Die gewählten Fächer sind bestehenserheblich. Einzelne Fächer der Wahlpflichtfächergruppe können im Studienplan zu Pflichtfächern erklärt werden; die entsprechende Regelung hat vor Beginn des Studiendurchlaufs zu erfolgen, den sie betrifft.
- (2) Für das Fach Englisch/Deutsch (Nr. 1) gilt: Von Studierenden mit Muttersprache Deutsch ist das Fach "Englisch" zu belegen, von den übrigen Studierenden das Fach "Deutsch". Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann auch eine andere Fremdsprache, die nicht Mutter- oder Amtssprache des Studierenden sein darf, belegt werden.
- (3) Die Prüfungen bestehen jeweils aus einer mündlichen Befragung (15 – 30 min) und/oder einer schriftlichen Befragung (90-120 min) und/oder einem Referat (30 – 60 min) und/oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan für jedes Fach im Einzelnen.

Die Leistungspunkte der Wahlpflichtfächer bestimmen sich nach dem SWS-Umfang. Jede SWS zählt 1,25 Leistungspunkte. In den Fächern der Wahlpflichtfächergruppen Nr. 2 – 7 muss der Studierende insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte erreichen.

Abkürzungen:

Pr:	Praktikum
Ref:	Referat
S:	Seminar
SPO:	Studien- und Prüfungsordnung
StA:	Studienarbeit
SU:	seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunde/n
Ü:	Übung